

Statuten des Vereins “Die Steirischen Jungmaler“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “Die Steirischen Jungmaler“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich, doch ist eine Tätigkeit auch außerhalb dieses Bereiches jedenfalls dann zulässig, wenn diese dem Vereinszweck dienlich ist.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und keinerlei politische Zielsetzungen verfolgt, bezweckt die Pflege, Aufklärung und Information zum Einsatz der Werkstoffe Farben, Lacke und sonstige Anstrich- und Beschichtungsmittel, Aufklärung, Information und Förderung damit verbundener Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten aus baubiologischer, energieeffizienter und vergleichbarer einsatz- und verarbeitungstechnischer Sicht, die Pflege, Aufklärung, Information und Förderung der Berufsausbildung und -fortbildung im Zusammenhang mit der werkstoffspezifischen Verarbeitung, die Pflege, Aufklärung, Information und Förderung technischer Entwicklungen und Forschungen und damit verwandter Tätigkeitsbereiche, sowie die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, Beteiligungen an Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen, dem Vereinszweck dienlichen Zielsetzungen, soweit dies dem gemeinnützigen Vereinszweck nicht widerspricht, Abhaltung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen, welche den Interessen des Vereins und dessen Zweck dienlich sind, wie beispielsweise Vorträge, Seminare, Symposien, Ausstellungen, u.ä. sowie vergleichbare dem dargestellten Vereinszweck nützliche Aktivitäten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die persönliche Mitarbeit der Mitglieder des Vereins zur Umsetzung des Vereinszweckes;
 - b) die Einbringung von Know-How und Fachwissen der Mitglieder des Vereins zur Erreichung der Vereinsziele;
 - c) die unentgeltliche Beistellung von räumlichen und technischen Einrichtungen sowie Materialien zur Erreichung und Umsetzung sowie Demonstration des Vereinszweckes, insbesondere auch gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit;
 - d) Vorträge, Seminare, Symposien, Ausstellungen, u.ä.
 - e) Teilnahme an karitativen oder sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen und Aktivitäten;

f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Subventionen und Sponsorbeiträge;
- d) Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und Verwaltung etwaigen Vereinsvermögens, welche Aktivitäten jedoch ausdrücklich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind;
- e) Beteiligungen und Zinserträge;
- f) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

Vereinsgelder dürfen ausschließlich im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszweckes und damit nur zur Deckung von Ausgaben im Sinne dieser Zielerreichung und von Aktivitäten zur Umsetzung des Vereinszweckes verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten und sonstige Aktivitäten in andere Rechtsformen, auch als Beteiligungen des Vereins auszugliedern, sofern dies den Vereinszweck fördert und diesem nicht zuwider läuft oder aus anderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmten Höhe bezahlen und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, worunter insbesondere die aktive und regelmäßige Mitwirkung im Bereich der Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten sowie weiters die aktive und regelmäßige Mitwirkung in der Abwicklung aller sonstigen Agenden des Vereins, insbesondere auch dessen interner Verwaltungsangelegenheiten, zu verstehen ist.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Zwecke des Vereins insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in der jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmten Höhe sowie durch sonstige Zuwendungen jeglicher Art fördern, ohne aber an der Vereinstätigkeit in einem dem Einsatz der ordentlichen Mitglieder vergleichbaren Ausmaß teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, welche die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen erfüllen, weiters juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Unternehmensrechts und jedwede sonstige rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Falle von juristischen Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstigen rechtsfähigen Gesellschaften, wie diese vorangehend demonstrativ aufgelistet sind, erfolgt durch deren jeweils nach außen vertretungsbefugtes Organ, sohin zB durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer, bzw. durch eine wirksam bevollmächtigte natürliche Person, deren Bevollmächtigung dem Verein gegenüber durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde nachzuweisen ist, bzw. durch einen einzelzeichnungsberechtigten Prokuristen.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und Körperschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonates erfolgen. Er muss dem Vorstand mittels eingeschriebener Briefsendung schriftlich mitgeteilt werden, sodass die Postaufgabe vor dem Austrittstermin erfolgt. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen zu den dort festgesetzten Mehrheitserfordernissen vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss eines Mitglieds gemäß den in Abs. 3 genannten Gründen ist die Berufung an das Schiedsgericht (§ 15) binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über den erfolgten Ausschluss an das Mitglied zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Im Falle des Austrittes bzw. Ausschlusses eines Mitgliedes besteht zu dessen Gunsten kein Anspruch auf gänzlichen oder teilweisen Rückersatz geleisteter Mitgliedsbeiträge oder überhaupt des Vereinsvermögens.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Vorhinein zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diesen Fälligkeitstermin durch einfachen Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für das Folgejahr abzuändern.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung ,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder antrags- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ebenso bedarf die Wahl und Enthebung derjenigen Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, die der Mitgliederversammlung obliegt (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über den Verlauf und die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis bei gefassten Beschlüssen sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ermöglichen. Die Protokollführung anlässlich der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
- (10) Jene Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung nicht vollständig nachgekommen sind, verfügen über kein Stimmrecht sowie keine aktive bzw. passive Wahlberechtigung.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Bestellung und Enthebung eines allfälligen Aufsichtsorgans, Auswahl und Enthebung der Rechnungsprüfer bzw. eines Abschlussprüfers sowie Wahl und Enthebung derjenigen Mitglieder des Vorstands, hinsichtlich derer im vorliegenden Statut diese Berechtigung eingeräumt ist;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Auf weitere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung, wie diese sich aus den Regelungen dieser Statuten ergeben, wird verwiesen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in, Finanzreferent/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie dem jeweiligen Landesinnungsmeister des Maler-, Anstreicher-, Lackierer-, Schildermaler- und Vergolderhandwerks sowie ein weiteres Innungsmitglied an, welches im Einvernehmen zwischen Innungsvorstand und Vereinsobmann zu benennen ist. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit möglich. Fakultativ können dem Vorstand bis zu insgesamt sechs Beisitzer beigegeben werden, die ebenfalls durch Wahl der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
- (2) Die wählbaren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter (Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Finanzreferent/in) sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine jeweils dreijährige Funktionsperiode gewählt. Die Mitgliedschaft des Landesinnungsmeisters im Vorstand ergibt sich aufgrund dieses Amtes und für dessen Dauer; zur Entsendung des weiteren Innungsmitgliedes wird auf den vorangehenden Punkt verwiesen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl sowie Wiederbesetzung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest drei der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
Die Aufhebung oder Abänderung eines Vorstandsbeschlusses sowie der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen jedoch jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der sonstigen, in diesem Statut geregelten Voraussetzungen.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung bzw. Neubesetzung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) und Ausschluss als Vereinsmitglied bzw. bei jeder sonstigen Beendigung der Mitgliedseigenschaft zum Verein (§ 6 Abs. 1 bis 4).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit diejenigen Mitglieder des Vorstands ihrer Funktion entheben, welche der Wahl durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft, bedarf es zur Fassung des Enthebungsbeschlusses jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung bzw. Nachbesetzung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Genehmigung von fallweisen Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen, Auslagenersätze, u.ä. an Funktionäre für Dienste gegen Rechnungslegung sowie Genehmigung der Befreiung einzelner Mitglieder von Pflichten, insbesondere finanziellen Verpflichtungen, gegenüber dem Verein;
- (9) Festlegung eines außerordentlichen Zuschlages zum Mitgliedsbeitrag, sofern aus der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und den ansonsten dem Verein zufließenden Mitteln die ordnungsgemäße Erreichung des Vereinszweckes gefährdet ist;
- (10) Entscheidung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin. Bei Ausgaben und Eingehen von Verpflichtungen, deren Höhe die Wertgrenze von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) übersteigt, bedarf es zu deren Gültigkeit der Unterschrift sowohl des/der Obmanns/Obfrau als auch des/der Schriftführers/Schriftführerin sowie des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Finanzreferenten/der Finanzreferentin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer – Abschlussprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

- (3) Die Bestellung eines Abschlussprüfers – sofern nach dem Vereinsgesetz 2002 dessen Einsetzung notwendig ist – erfolgt durch die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstands jeweils für die Dauer eines Jahres.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch dessen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Mitglieder, die sich in Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder dessen Entscheidung nicht anerkennen, können aus diesem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei die Landesinnung des Maler-, Anstreicher-, Lackierer-, Schildermaler- und Vergolderhandwerks der Auflösung ausdrücklich zustimmen muss.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.